

per E-Mail: planungsamt@bs.ch

Bau- und Verkehrsdepartement
Planungsamt
Dufourstrasse 40
4001 Basel

Basel, 8. Dezember 2020

Stellungnahme zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Basel-Stadt dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns hierzu wie folgt:

1. Generelle Bemerkungen

a) Umsetzung und Harmonisierung:

Die FDP.Die Liberalen Basel-Stadt unterstützt das Vorhaben, das Beschaffungsrecht in der Schweiz zu harmonisieren. Der Kanton Basel-Stadt ist einer der ersten Kantone der Schweiz, der diese Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen mit den Totalrevisionen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) umsetzt. Dies wird die tägliche Arbeit vereinfachen und Rechtssicherheit für Unternehmen schaffen, die oftmals in mehreren Schweizer Kantonen tätig sind.

b) Ausschreibung und Vergabeverfahren:

Aus Sicht FDP.Die Liberalen Basel-Stadt erfüllen das neue BöB sowie die neue IVöB die in sie gesetzten Anforderungen. Insbesondere scheint uns die die stärkere Gewichtung qualitativer Kriterien eine grosse Verbesserung zu sein («vorteilhaftestes» statt «günstigstes» Angebot). Ausserdem begrüssen wir die Förderung elektronischer Vergabeverfahren und das Verbot von Angebotsrunden auf Bundesebene.

c) Verlässlichkeit des Preises:

Die FDP.Die Liberalen Basel-Stadt beantragt die «Verlässlichkeit des Preises» als Zuschlagskriterium analog zum BöB in die kantonale Beschaffungspraxis aufzunehmen. Dies kann entweder im Gesetzestext selbst erfolgen oder im Rahmen einer untergeordneten Ausführungsbestimmung. Hintergrund für dieses Anliegen ist die Erfahrung, dass sich nach Leistungserbringung in vielen Fällen das wirtschaftlich günstigste Angebot doch nicht mehr als das günstigste herausstellt. Billigangebote mit versteckten Mehrkosten haben dabei mehr als nur eine Ausschreibung preislich und qualitativ verfälscht. Für die konkrete Umsetzung hat die KBOB eine einfache mathematische Formel zur Bewertung der Angebote erarbeitet. Mit der Aufnahme der «Verlässlichkeit des Preises» kann Dumpingangeboten wirkungsvoll entgegengewirkt werden.

d) **Verschlinkung des Beschaffungsprozesses durch Vermeiden unnötiger zusätzlicher bürokratischer Belastungen**

Im Januar 2020 informierte der Regierungsrat, dass ab 2021 neu die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern des Präsidialdepartements Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen durchführen werde. Dies würde zu zusätzlicher Administration bei den Unternehmen führen und somit Beschaffungsprozesse verlängern. Die FDP.Die Liberalen Basel-Stadt fordern das heutige und langjährig bewährte System zur Kontrolle der Gleichstellung von Frauen und Männern beizubehalten (GAV-Bestätigung, separate Selbstdeklaration auf Verlangen des Einigungsamts). Im Weiteren soll es weiterhin dem Einigungsamt obliegen, von Amtes wegen oder auf Antrag zu kontrollieren, ob die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes eingehalten werden.

e) **Effizientere Beschaffungsprozesse durch Förderung der Digitalisierung**

Der ehemalige FDP-Grossrat Stephan Mumenthaler hat 2018 die Motion «Stopp der Papierflut im Beschaffungswesen» im Grossen Rat eingereicht. Ziel des Vorstosses ist eine stärkere administrative Entlastung zu Gunsten der an Ausschreibungen beteiligten Unternehmen. Insbesondere sollen Unternehmen inskünftig nicht bei jeder Submission alle Formulare und Bestätigungen einreichen müssten, sondern dies mit einem Zertifikat lösen könnten, das für eine bestimmte Dauer gültig wäre.

Die FDP.Die Liberalen Basel-Stadt erwarten nach Abschluss der vorliegenden Gesetzesrevision rasche Fortschritte bei der Digitalisierung der Beschaffung. Ziel muss es sein, den Beschaffungsprozess nach und nach durchgängig und vollständig zu digitalisieren. Dabei sollen auch die Anzahl, die Komplexität und die Gültigkeitsdauer bestehender Zertifikate und weiterer Teilnahmeunterlagen kritisch hinterfragt und optimiert werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel 2 Geltungsbereich

Wir empfehlen dringendst, die Begriffe In-House-Beschaffung, Quasi-In-House-Beschaffung und In-State-Beschaffung zu präzisieren. Unter den vorgelegten Definitionen besteht zu viel Interpretationsspielraum. Besonders Beschaffungen, welche öffentlich-rechtliche Unternehmen wie die IWB, BVB, Kantonsspitäler, MCH etc. betreffen, müssen verlässlich den obengenannten Kategorien zugeordnet werden können. Andernfalls könnte es zu grossen Zeitverlusten zu Klärungszwecken während derartiger Beschaffungen kommen.

Kapitel 4 Einladungsverfahren

Es ist sehr begrüssenswert, dass im Einladungsverfahren mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen. Wir raten dringendst davon ab, wie bis anhin fünf oder gar sieben Angebote einholen zu müssen. Dies führt zu übermässigem Arbeitsaufwand sowohl in Administration als auch bei den beteiligten Unternehmen und trägt nicht nachweislich zu mehr Wettbewerb bei. Eine Beschränkung auf drei Angebote erhöht die Geschwindigkeit im Einladungsverfahren und verringert die Anzahl möglicher Beschwerdeeingänge. Dadurch erhöhen sich Effektivität, Effizienz und Transparenz in der Beschaffung.

Kapitel 4 Neue Beschaffungsmethoden

Mit elektronischen Auktionen sollen standardisierte Leistungen weitgehend automatisiert beschafft werden. Die Definition welche Leistungen als standardisiert eingestuft werden ist jedoch offen.

Unklarheiten in diesem Punkt führen zu mehr Abstimmungsbedarf zwischen KFöB und Departementen und erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Beschwerden und Einsprachen.

Ebenfalls wäre festzulegen, welche IT-Software für den Zweck von elektronischen Auktionen zugelassen ist und wie seriöse Auktionsteilnehmer identifiziert werden können.

Kapitel 4 Vertragsdauer

Die Laufzeit eines Rahmenvertrags soll höchstens fünf Jahre betragen. Eine automatische Verlängerung soll nicht möglich sein. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

In verschiedenen Beschaffungskategorien haben sich längere Rahmenverträge bewährt (Fahrzeuge, Blaulicht-spezifische Fahrzeugumbauten, medizinisches Material, IT-Systeme, Uniformen). Somit könnte die Limitierung der Laufzeit von Rahmenverträgen zu einer sehr langen Liste von begründeten Fällen führen. Da jeder dieser Fälle wieder begründet und besprochen werden muss, führt das zu unverhältnismässigem Mehraufwand und wiederum zu mehr Angriffsfläche für Beschwerden und Einsprachen.

Kapitel 5 Nachhaltigkeit

Das Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit bedarf aus unserer Sicht einer genaueren Definition, was darunter zu verstehen ist und wie Nachhaltigkeit bewertet werden kann. Nachhaltigkeit wird in den Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Soziales gegliedert.

- Wirtschaftlichkeit ist schon bis anhin ein Zuschlagskriterium – was ist die Abgrenzung zu diesem?
- Wie soll die Umweltverträglichkeit bewertet werden? - CO2 Abdruck oder direkte oder indirekte Umweltverschmutzung
- Wie soll die Sozialverträglichkeit bewertet werden?

Können diese Kriterien nicht eindeutig und transparent bewertet werden, so ist mit einem erhöhten Risiko von Beschwerden und Einsprachen zu rechnen.

Kapitel 6 Technische Spezifikationen

Auf Grund der Ausführungen in Art. 30 IVöB wären Produktausschreibungen nicht mehr möglich. Das führt zu stark erhöhtem Klärungsbedarf betreffend den technischen Produktbeschreibungen. Wer legt fest was beispielsweise gleichwertig bedeutet? Wer legt fest wie weit ein Produkt vom „Original“ abweichen darf / kann?

Dies verlängert den Beschaffungsprozess und erhöht die Wahrscheinlichkeit für Beschwerden und Einsprachen.

Kapitel 7 Ablauf des Vergabeverfahrens

Die beschriebene Aufgabe des KFöB weicht von der jetzigen Praxis der Zusammenarbeit zwischen Departementen und der KFöB ab. Es ist äusserst wichtig, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten der Departemente gegenüber der KFöB klar definiert werden, so dass die neuen Beschaffungsprozesse klar sind und problemlos eingeführt werden können.

Kapitel 8 Beschwerdefrist

Wir halten die Verlängerung der Beschwerdefrist von 10 auf 20 Tage als nicht zielführend. Dies würde die Dauer bis zu einer erfolgreichen staatlichen Beschaffung zusätzlich verlängern und ist aus diesem Grund nicht sinnvoll.

Für die Aufnahme bzw. Berücksichtigung unserer Standpunkte in die definitive Fassung danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Basel-Stadt

Luca Urgese
Präsident und Grossrat

Eva Jenisch
Vorstand